



Rechtsverordnung des Landratsamts Göppingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 1. März 2025

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts Göppingen als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas Anderes bestimmt ist.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede angefangene Viertelstunde berücksichtigt wird, außer im beiliegenden Gebührenverzeichnis ist etwas Anderes bestimmt.
- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs.1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 12 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Zeitgebühren erhoben. Die Zeitgebühr beträgt 72 €/Stunde.
- (3) Für die Herstellung des Benehmens, Einvernehmens oder der Zustimmung gegenüber einer anderen Behörde werden, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, Zeitgebühren erhoben. Die Zeitgebühr beträgt 72 €/Stunde.

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens 12 € erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (5) Wird ein förmlicher Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) zurückgewiesen oder wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen war, werden Zeitgebühren erhoben. Die Zeitgebühr beträgt 72 €/Stunde.
- (6) Für sonstige allgemeine öffentliche Leistungen werden Gebühren wie folgt erhoben:
- Fotokopien: 0,50 € je Seite (formatunabhängig)
 - Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen: 6 € Festgebühr/Beglaubigung
 - Aktenversand: 61 €/Std.
 - Auskünfte aus Akten außerhalb laufender Verwaltungsverfahren: 61 €/Std.
(Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei.)
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern in der Anlage nichts Besonderes bestimmt ist.

§ 3

Soweit die aufgrund dieser Rechtsverordnung festgelegten Gebühren bzw. Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich diese Gebühren bzw. Entgelte um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

§ 4 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer einzelnen Ordnungsziffer oder eines einzelnen Paragraphen führt nur zur Unwirksamkeit der gesamten Rechtsverordnung, wenn anzunehmen ist, dass die Rechtsverordnung ohne diese Ziffer oder des Paragraphen nicht in dieser Form erlassen worden wäre.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Die Verordnung des Landratsamts Göppingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 20.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022, in ihrer zuletzt gültigen Fassung vom 26.04.2022, tritt mit Wirkung zum 28.02.2025 außer Kraft.

Göppingen, den 28.02.2025

gez.
Edgar Wolff
Landrat